

- h) Meldung der befallenen, abgesuchten und mit chemischen Mitteln behandelten Fläche an den zuständigen Bürgermeister (§ 2 Abs. 5).
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die erforderlichen Arbeits- und Zugkräfte bereitzustellen.
- (3) In den Produktionsgenossenschaften sind die Vorsitzenden, auf den volkseigenen Gütern sowie Betrieben der öffentlichen Hand die Betriebsleiter für die Kartoffelkäferbekämpfung verantwortlich.

§ 12

Einsatz der Bevölkerung, Gespann- und Fahrzeughalter

- (1) Die Bevölkerung in Stadt und Land und die Gespann- und Fahrzeughalter sind zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Kartoffelkäfer, Larven und Eigelege verpflichtet.
- (2) Die Organe der örtlichen Staatsgewalt haben das Recht,
- die Bevölkerung zum Suchdienst, zu chemischen Behandlungen und zur Entfernung wildwachsender Kartoffeln,
 - die Gespann- und Fahrzeughalter zum Gerätezug und zu Transporten heranzuziehen,
- soweit die übrigen durchgeführten Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Kartoffelkäfers nicht ausreichen.
- (3) Von der Teilnahme an der Kartoffelkäferbekämpfung können auf Antrag befreit werden:

Personen, denen ein Schwerbeschädigtenausweis ab 70% oder ein Sitzplatz zuerkannt ist;

werdende Mütter mit Ausweis, der von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitsdienstes ausgestellt ist;

Personen, die krank geschrieben sind und

Personen, die ein Attest einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens vorweisen, in dem ausdrücklich ärztlich bescheinigt wird, daß ihnen die Verrichtung leichter Arbeit in gebückter Haltung auf dem Kartoffelacker aus medizinischen Gründen verboten ist.

- (4) Weitere Befreiungen kann der Bürgermeister bei besonders gelagerten Verhältnissen vornehmen. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Die Heranziehung zu den Bekämpfungsaaktionen begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen.

§ 13

Praktische Unterstützung der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Pflanzenschutz- und Gerätewarte bei den Räten der Kreise unterstützen die Anbauer von Kartoffeln bei den chemischen Behandlungen. Der zuständige Pflanzenschutztechniker hat den Einsatz kolonnenmäßig zu organisieren.

- (2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen unterstützen die Kartoffelkäferbekämpfung mit Großgeräten und Traktoren im Rahmen der mit den Räten der Kreise abgeschlossenen Verträge.

§ 14

Organe des Pflanzenschutzdienstes

- (1) Den Organen des Pflanzenschutzdienstes obliegt die fachtechnische Leitung der gesamten Kartoffelkäferbekämpfung.

- (2) Zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben und zum Zwecke der Feststellungen ist den Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

- (3) Die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes sind während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Stellen- und Strukturpläne, einzusetzen.

- (4) Die Beweglichkeit der Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes ist durch die Bereitstellung von Fahrzeugen zu gewährleisten.

- (5) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben die Verteilung der Geräte, chemischen Mittel und Ersatzteile, entsprechend der Kartoffelanbaufläche, der Befallslage und der Struktur des Gebietes zu lenken.

- (6) Bei starkem Auftreten von Kartoffelkäfern sind Geräte, chemische Mittel und Ersatzteile auf Anweisung der nächsthöheren Dienststelle zu verlagern, bis die Gefahr beseitigt ist. In besonderen Fällen sind auch Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes vorübergehend in anderen Kreisen einzusetzen.

- (7) Die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden sind für fortlaufende Einsatzbereitschaft, Pflege und sachgemäße Abstellung der Geräte sowie vorschriftsmäßige Lagerung, Transport und Ausgabe der chemischen Mittel verantwortlich.

§ 15

Versorgung mit Geräten, chemischen Mitteln und Ersatzteilen

- (1) Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau ist für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der Pflanzenschutzgeräte und Ersatzteile der volkseigenen Industrie verantwortlich. Für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der Pflanzenschutzgeräte und Ersatzteile aus der privaten Industrie sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

- (2) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzebergbau und das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden haben für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der chemischen Bekämpfungsmittel Sorge zu tragen.

- (3) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes sind verpflichtet, Geräte, Ersatzteile oder chemische Mittel, die nicht den Gütevorschriften und der Anerkennung entsprechen, an die Lieferwerke zurückzusenden, die auch die dadurch entstehenden Unkosten zu tragen haben.